

## Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gesamtschulen

bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
Fischerstraße 10, 40477 Düsseldorf  
Tel: (0211) 475-50 03 oder -40 03 Fax: -59 90

Vorsitzender: Franz Woestmann

Internet: [www.Gesamtschul-PR.de](http://www.Gesamtschul-PR.de)  
E-mail: [franz.woestmann@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:franz.woestmann@bezreg-duesseldorf.nrw.de)

info pr

Februar 2010

### Teilzeit-Merkblatt

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Merkblatt mit Hinweisen zum Einsatz von Teilzeitbeschäftigten an Gesamtschulen ist seit 1998 in Kraft. Der Personalrat hat gemeinsam mit Vertreterinnen der Dienststelle den ersten Text überarbeitet. Trotz des neuen Schulgesetzes (August 2006) und des 3. Schulrechtsänderungsgesetzes im Juli 2008 behält das Merkblatt seine Gültigkeit. Die rechtlichen Grundlagen sind neben dem Landesgleichstellungsgesetz vor allem die ADO. Die Schulaufsicht hat bei der Umsetzung der Empfehlungen nun allerdings nur noch eine beratende Rolle, Handlungsträger sind im Zuge der wachsenden Eigenständigkeit die Schulen.

Für die Umsetzung der Hinweise gilt nach wie vor, dass hier Vorschläge für einen gerechteren Einsatz bzw. für Ausgleichsmöglichkeiten gemacht werden. Diese Vorschläge muss jedes Kollegium überprüfen und Lehrerkonferenzbeschlüsse zum Einsatz der Teilzeitbeschäftigten sowie über die Grundsätze der Stundenplangestaltung für Teilzeit- und Vollzeitkräfte herbeiführen (§ 68 Schulgesetz für das Land NRW). Nur dann ist die Schulleitung verpflichtet, abweichende Unterrichtsverteilungen und Stundenpläne vor der Lehrerkonferenz zu begründen. Auf unserer Homepage ist ein Vorschlag für ein Teilzeitausgleichsformular.

Da die Zahl der Teilzeitbeschäftigten bei etwa einem Drittel liegt, ist es außerordentlich wichtig, dem Anspruch der Teilzeitbeschäftigten gerecht zu werden, nicht nur die Zahl der Unterrichtsstunden, sondern auch die damit verbundenen Verpflichtungen und die Anwesenheitszeiten an der Schule gleichermaßen zu reduzieren.

Teilzeitbeschäftigte nach § 71 Landesbeamtengesetz (LBG) und LehrerInnen, die Teilzeit in der Elternzeit machen, müssen bei der Stundenplangestaltung besonders berücksichtigt werden. Die Vereinbarkeit von Familienpflichten (Kindererziehung und/oder Pflege von Angehörigen) und Beruf liegt im ausdrücklich formulierten Interesse einer Gesellschaft, die sich auf dem Generationenvertrag aufbaut und die Gleichstellung der Geschlechter anstrebt. Landesgleichstellungsgesetz (LGG) § 13 und 14.

Dieser Fürsorgeaspekt und die Personalführungspflichten der Schulleitungen im Hinblick auf das Landesgleichstellungsgesetz (10.11.1999) und den Frauenförderplan sind eine Verpflichtung der Schulen den Belangen der Teilzeitbeschäftigten in jedem Einzelfall gerecht zu werden. Zusätzlich könnt ihr euch über die Teilzeit- bzw. Beurlaubungsmöglichkeiten informieren. Auch hier stehen wir euch zur Beratung zur Verfügung.

## Änderungen für Tarifbeschäftigte und Beamte bei der Vergütung von Mehrarbeit (siehe unten)

Zuständig im Personalrat für Teilzeit und Beurlaubung sind:

Edith Zischke-Siewert und Gabriele Wegner

### **Merkblatt der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 43.GE vom 27.3.98) mit Hinweisen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer an Ganztagschulen**

Auf der Basis der erfreulich zahlreichen Rückmeldungen über Ihre Erfahrungen mit den Hinweisen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer an Ganztagschulen befasste sich eine Arbeitsgruppe bei der Bezirksregierung mit der Überarbeitung des Merkblatts. Der Arbeitsgruppe gehörten Schulleiter, eine stellvertretende Schulleiterin, Personalrätinnen und Dezernentinnen an, die Ihnen die anliegenden, abgestimmten Hinweise vorlegen. Ich bitte Sie, Ihre schulinternen Verfahrensweisen daran zu orientieren.

gez. Allmann

### **Merkblatt**

**Hinweise und Kommentare des Personalrats**



### **Hinweise zum Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an Ganztagschulen (Zur Umsetzung von §15 ADO unter Berücksichtigung der Vorgaben des Frauenförderkonzeptes II und des Frauenförderplanes der Bezirksregierung)**

Insbesondere aus dem Gleichstellungsaspekt der § 13 und 14, LGG und den Vorgaben des Frauenförderkonzeptes II ergibt sich für die Schulen die Verpflichtung, die Einbindung Teilzeitbeschäftigter verlässlich und angemessen zu regeln, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern.

Es gehört zu den Leitungsaufgaben der Schulleiterin/des Schulleiters, dafür zu sorgen, dass die an der Schule getroffenen Regelungen diesen Grundsätzen entsprechen.

*Hinweis darauf, dass ein Beschluss durch die LK unabdingbar ist; das Merkblatt ersetzt nicht den Grundlagenbeschluss, da dann die Schulleitung verpflichtet ist, Abweichungen von diesen Beschlüssen im Einzelfall zu begründen; Erfahrungswert: etwa 50% der Gesamtschulen besitzen solche Beschlüsse und der Einsatz der TZ-Kräfte ist für alle Beteiligten problemloser.*

Dieses Merkblatt soll Grundlage und Orientierung bei der innerschulischen Personaleinsatzplanung sein. Bei ihrer Beschlussfassung über die "Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden- und Aufsichtsplänen" (§68. 1 SchulG) soll die Lehrerkonferenz die Hinweise dieses Merkblattes angemessen berücksichtigen.

Die folgenden Hinweise zur Umsetzung von § 15 ADO sowie der Erlasse zu Vertretungsunterricht (BASS 21-02 Nr. 4; 11-11 Nr. 2.1/3.1) und Teilzeitbeschäftigung (BASS 21-05 Nr. 10.4) wurden aus einer Bestandsaufnahme und Bewertung der schulischen Praxis erarbeitet. Alle Beispiele entstammen Regelungen, die bisher schon an Ganztagschulen des Bezirkes praktiziert werden. Dabei sind auch andere sinnvolle Regelungen denkbar, die die berechtigten Belange Teilzeitbeschäftigter in der Schule berücksichtigen.

### **I. Stundenplangestaltung**

Die Anwesenheitszeit in der Schule soll bei Teilzeitkräften entsprechend der Reduzierung ihrer Stundenzahl bemessen sein. Beschlüsse der Lehrerkonferenz zu Grundsätzen der Stundenplangestaltung sollten grundsätzlich dieses Prinzip berücksichtigen. Bei Problemen der Umsetzung sind gemeinsame Problemlösungen mit den Betroffenen erforderlich; dabei ist die persönliche Situation der teilzeitbeschäftigten Lehrkraft zu berücksichtigen. Stundenplanwünsche von Teilzeitbeschäftigten gemäß §85a LBG sollten im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten vorrangig berücksichtigt werden. Diesbezügliche Anliegen müssen rechtzeitig und schriftlich vor Erstellung des Stundenplanes vorgelegt werden.

## 1. Unterrichtsfreie Tage/Halbtage

**Achtung:** wo erwünscht, Nachmittage beantragen, am besten schon in Verbindung mit dem „Wunschzettel“ im Mail

Teilzeitkräfte sollen in der Regel entsprechend ihrer Stundenreduzierung unterrichtsfreie Tage/ Halbtage in folgendem Umfang haben:

- bei 1/2 Stelle: 1 Tag und ein Halbtage
- bei 2/3 Stelle: 1 Tag bzw. 2 Halbtage
- bei 3/4 Stelle: 1 Halbtage.

Die unterrichtsfreien Tage sollten nur in Ausnahmefällen auf dem Konferenztag liegen. Alternativ ist auf Wunsch eine gleichmäßige Verteilung der Unterrichtsstunden auf die Woche denkbar.

## 2. Springstunden

Die Zahl der Springstunden bei Teilzeitbeschäftigten soll entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung vermindert werden, und zwar

- bei 3/4 Stelle: maximal 6 Springstunden
- bei 2/3 bis 3/4 Stelle: maximal 4 Springstunden
- bei 1/2 bis 2/3 Stelle: maximal 3 Springstunden.

Pro Tag darf jeweils nur eine Stunde als Mittagspause angerechnet werden, die nicht als Springstunde gezählt wird.

Die Stunden zwischen Unterricht und Konferenzbeginn können zwar nicht als Springstunden gerechnet werden. Sie sollten jedoch bei der Ermittlung der Belastung durch die Schulleitung angemessen berücksichtigt werden.

## 3. Unterrichtsverteilung

Die Schulleitung soll mit Teilzeitbeschäftigten rechtzeitig Konsequenzen der Unterrichtswünsche für die Stundenplangestaltung besprechen. Um die genannten Regelungen erfüllen zu können, ist der Einsatz in wenigen Jahrgangsstufen empfehlenswert.

Unvermeidbare Belastungen durch einen ungünstigen Unterrichtseinsatz sollen in absehbarer Zeit durch einen günstigeren Einsatz kompensiert werden.

## II. Außerunterrichtliche Aufgaben

*Ist als Hinweis auf die Notwendigkeit von Verabredungen der einzelnen Teilzeitkräfte mit der Schulleitung und dem Grundsatzbeschluss in der LK zu verstehen.*

Auch für die Wahrnehmung von außerunterrichtlichen Aufgaben muss gemäß §15 Abs. 1 und 2 ADO entsprechend der verringerten Stundenzahl eine proportionale Reduzierung erfolgen. Das heißt:

Die dienstlichen Verpflichtungen gemäß ADO S 1 und 2 werden durch die folgenden Hinweise nicht aufgehoben, es geht jedoch darum, deren Umfang für Teilzeitbeschäftigte angemessen zu reduzieren.

An manchen Schulen hat es sich als günstig erwiesen, dass die Teilzeitbeschäftigten selbst nach abgestimmten Verfahren der Schulleitung Vorschläge für die anteilige Reduzierung außerunterrichtlicher Aufgaben machen.

Für die einzelnen Aufgabenbereiche heißt das:

### 1. Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und schulinternen Fortbildungen

*Es gibt bereits Regelungen vieler Kollegien dazu; z.B.:*

- Regelung durch Tandems
- Wichtiges an den Anfang der Konferenz setzen - TZ-Kräfte können danach gehen
- Teilnahme nur an schülernahen Konferenzen
- Schwerpunktlegung bei Fachkonferenzen.

Entlastung anteilig zur Teilzeitbeschäftigung kann eingeräumt werden durch entsprechende Beurlaubung von Konferenzen; wobei für die Beurlaubten Informationspflicht besteht (mindestens durch Kenntnisnahme' des Protokolls).

Unverzichtbar für die pädagogische Arbeit ist in der Regel die Teilnahme an den Konferenzen nach §68.1 SchulG und Teambesprechungen sowie an schulinternen Fortbildungen (§57.3 SchulG) Härtefälle müssen individuell gelöst werden.

Grundsätzlich erleichtern die verlässliche langfristige Terminplanung sowie das Einhalten der Zeiten allen und insbesondere teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine berechenbare Gesamtarbeitsplanung unter Einbeziehung der weiteren außerunterrichtlichen Aufgaben.

## 2. Klassenleitung

Um Teilzeitkräften die Wahrnehmung einer Klassenleitungsfunktion zu ermöglichen, wird die Bildung von Klassenleitungsteams empfohlen. Teilzeitkräfte mit einer Unterrichtsverpflichtung von weniger als 2/3 können eine Klassenleitung in der Regel nicht allein wahrnehmen.

## 3. Elternsprechtage

Die Präsenz an Elternsprechtagen ist analog zum Anteil der Teilzeitbeschäftigung zu regeln. Die Belange der berufstätigen Erziehungsberechtigten sind zu berücksichtigen.

## 4. Veranstaltungen im Rahmen des Wandererlasses und des Schulprogramms

Die zeitliche Belastung bei der Durchführung von Wandertagen oder -fahrten soll entsprechend dem Stundenanteil der Teilzeitkraft reduziert werden. Diese Vorgabe sollte bereits bei der Entwicklung des Wanderfahrtenkonzeptes der Schule berücksichtigt werden.

Angesichts der besonderen Belastungen, die Klassenfahrten für alle Lehrer/innen und insbesondere für Teilzeitbeschäftigte mit sich bringen, sollte diese Aufgabe nur in Absprachen mit den Beteiligten übertragen werden.

Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen, die aufgrund des Schulprogramms oder der pädagogischen Konzeption einer Schule erfolgen, wie z. B. Projekttag und -wochen, Epochenunterricht, Schulfeste, ist wie beim Unterrichtseinsatz von der reduzierten Stundenzahl auszugehen. Entlastungen können auch hier anteilig geplant werden.

## 5. Ausgleichsmöglichkeiten

Bei Teilzeitbeschäftigten sollte eine Kumulierung von außerunterrichtlichen Aufgaben vermieden werden, sofern sie dies nicht ausdrücklich wünschen. Durch längerfristige Planung sollen Belastungen proportional ausgeglichen werden können. Bei der Vergabe der Entlastungsstunden durch die Lehrerkonferenz über ein Punktesystem ist der besonderen Situation der Teilzeitbeschäftigten Rechnung zu tragen, z. B. durch ein schuljahresübergreifendes Punktekonto.

## III. Mehrarbeit/Vertretungsunterricht

Bei allen Modellen zur Gestaltung des Vertretungsunterrichtes im Rahmen von Mehrarbeit muss für Teilzeitbeschäftigte eine Regelung proportional zur Arbeitszeit erfolgen, insbesondere bezogen auf die Gesamtzahl der im Monat zu erteilenden Vertretungsstunden.

Auf die besondere Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte gemäß §71 LBG wird

*An vielen Schulen erfolgt z.Zt. eine Überprüfung der Wanderfahrtenkonzepte; bei der Kapazitätsberechnung im Kollegium sind die Teilzeitkräfte im Vorfeld mit einzubeziehen und müssen bei der Ausformulierung Berücksichtigung finden; Beispiel:*

**Das Recht einer teilzeitbeschäftigten Lehrperson auf die Reduzierung ihrer Teilnahme an Klassenfahrten bleibt unberührt.**

*Im Gegensatz zu S. 4/5 des alten Merkblattes fehlen die Beispiele.*

**Achtung:** Die bisher praktizierten Ausgleichsmöglichkeiten fallen dadurch nicht weg, das ergibt sich aus den Aussagen des Merkblattes im Vorspann und den Verweisen auf die rechtlichen Grundlagen (s.S.2; BASS - Verweis; S. 4, Vorspann "Außerunterrichtliche Aufgaben")

*Beispiele aus der Praxis:*

- kürzere Dauer der Fahrten
- Wechsel der Begleitperson
- Tagesfahrten anstelle von Wanderfahrten
- Ausgleich der Wanderfahrt durch z.B. Wegfall der Projektwoche.

*Gute Möglichkeit des Nachweises der tatsächlichen Arbeitsbelastung der TZ-Kräfte!*

*Letzter Abschnitt ist neu; die Rücksichtnahme auf die regelmäßigen Verpflichtungen in der Familienbetreuung werden hier besonders hervorgehoben.*

**NEU:**  
**Änderung der Vergütung von Mehrarbeit für Tarifbeschäftigte**

**NEU: Änderung für BeamtInnen**

erneut hingewiesen, etwa bei der Berücksichtigung von Zeiten, die zur Erfüllung familiärer Pflichten unabdingbar in Anspruch genommen werden müssen (LGG 13 und 14)

Ein außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz sollte rechtzeitig angekündigt und erklärt werden, damit Termine der Familienbetreuung ebenfalls rechtzeitig koordiniert werden können. Auf regelmäßige Verpflichtungen (z. B. Betreuung) ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Für teilzeitbeschäftigte Tarifbeschäftigte hat sich eine erfreuliche Verbesserung ergeben. Nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 21. April 1999 hat jede(r) teilzeitbeschäftigte Tarifbeschäftigte so lange Anspruch auf anteilige Bezahlung **jeder geleisteten Zusatzstunde**, bis die volle Stundenzahl erreicht ist. Die Betroffenen müssen diesen Anspruch innerhalb eines halben Jahres geltend machen.

Der Europäische Gerichtshof hat am **06. Dezember 2007** erneut festgestellt, dass die derzeitige Vergütung von Mehrarbeit bei teilzeitbeschäftigten BeamtInnen gegen den europäischen Grundsatz der Entgeltgleichheit zwischen Männern und Frauen verstößt.

Solange die im Kalendermonat über die individuell vereinbarte Teilzeitpflichtstundenzahl hinaus geleistete Mehrarbeit **nicht** die Unterrichtsverpflichtung eines Vollbeschäftigten übersteigt, ist diese Mehrarbeit **besoldungsanteilig** zu bezahlen, und **zwar ab der ersten Stunde**. Die besoldungsanteilige Bezahlung ist **höher** als die bisher gewährte Mehrarbeitsentschädigung nach der Mehrarbeitsvergütung.

Die bisherige Regelung, dass auch bei Teilzeitbeschäftigten Mehrarbeit erst ab der vierten Stunde zu bezahlen ist, ist für Teilzeitbeschäftigte unwirksam.

Wenn Sie als Teilzeitkraft Mehrarbeit geleistet haben, reichen Sie diese konsequent für jeden Monat ein, **auch wenn es sich nur um 1 oder 2 Stunden handelt**. Machen Sie Ihre Rechte auf die **Erstattung der anteiligen Besoldung** geltend. Falls Ihnen für die als Mehrarbeit geleisteten Stunden keine entsprechende Dienstbefreiung (Ausgleich) zeitnah gewährt werden kann, fordern Sie die anteilige Bezahlung der Mehrarbeit.